



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn - Verkündungsblatt -

32. Jahrgang

15. Februar 2002

Nr. 2

Inhalt

Ordnung für die Benutzung der Schließfächer
der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn
Vom 28. Januar 2002

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Ordnung für die Benutzung der Schließfächer der
Universitäts- und Landesbibliothek Bonn
Vom 28. Januar 2002

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 in der Fassung vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812) und gem. § 63 Abs. 2 S. 5 der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Februar 1991 - GAB I NW II 1991, S.114 ff -, in der Fassung vom 14. September 2000 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 30. Jahrgang, Nr. 17 vom 25. September 2000 - hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

1. In der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn und ihren Abteilungsbibliotheken stehen den Benutzern und Benutzerinnen der Bibliotheken Münzschließfächer mit Geldrückgabe zur Verfügung.
2. Die Fächer dienen der Aufbewahrung von Garderobe, Taschen, Arbeitsunterlagen und ähnlichen Materialien. Verderbliche Lebensmittel oder gesundheitsgefährdende Stoffe dürfen dort nicht gelagert werden.
3. Die Fächer sind nur tagsüber zu benutzen und jeweils bis zur Schließung der Bibliothek zu räumen. Die Benutzung schließt gleichzeitig das Einverständnis ein, daß das Fach von der Bibliotheksverwaltung geöffnet und geräumt werden kann, wenn es bis zur Schließung der Bibliothek nicht geleert ist. In diesem Fall verfällt das Pfandgeld. Die bei einer zwangsweisen Räumung des Faches vorgefundenen Sachen werden von der Bibliotheksverwaltung für längstens 6 Monate in Verwahrung genommen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Rechte der Berechtigten an diesen Sachen.
4. Bei Störungen im Mechanismus ist die Bibliotheksverwaltung zu verständigen. Für Beschädigungen bei eigenmächtigen Eingriffen haftet der Benutzer/ die Benutzerin.

5. Der Verlust eines Schlüssels ist der Bibliotheksverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels entstehen, trägt der Benutzer/ die Benutzerin.

6. Die Universität Bonn haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der in den Schließfächern eingebrachten Sachen.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Die Ordnung für die Benutzung der Münzschließfächer in der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn vom 16. Juli 1996, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 26. Jahrgang, Nr. 7 vom 30. Juli 1996, tritt bei Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 10. Januar 2002.

Bonn, den 28. Januar 2002

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard

